

Anlage A zur V/0212/2022

Kurzüberblick

Die Entwürfe der 104. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 612 sollen öffentlich ausgelegt werden.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Das Ziel der Bauleitpläne ist die Schaffung der Planungsgrundlagen zur Errichtung eines hochwertigen, vielseitigen und innerstädtischen Quartiers mit eigener Identität. Die öffentliche Auslegung der Planentwürfe für die Dauer eines Monats ist Teil der förmlichen Bauleitplanung gemäß Baugesetzbuch.

Finanzierung

Durch die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage ist § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB.

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Im Vergleich zur bisherigen Nutzung werden durch die Umsetzung der Planung erhebliche Veränderungen des Versiegelungsgrades vorbereitet. Es werden Bodenbereiche überplant, was zu einem Verlust der Bodenfunktionen und zu Einschränkungen des Boden-Wasserhaushaltes führt. Die zu erwartenden negativen Auswirkungen für das Schutzgut Boden können jedoch durch Minderungsmaßnahmen (wie z. B. der Verbleib des unbelasteten Bodenaushubs im Gebiet) in einem gewissen Rahmen reduziert werden.

Durch die geplanten Maßnahmen würden Biotope mit einer überwiegend mittleren und teilweisen hohen Bedeutung überplant. Die Eingriffe in die bestehenden Grünstrukturen sind im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und werden über interne Pflanzmaßnahmen u. a. in Form von Bäumen, Hecken und externer Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Die zu erwartenden teilweisen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Klima und Luft werden als vertretbar und nicht erheblich eingestuft. Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen werden die Einflüsse auf die geprüften Schutzgüter reduziert, sodass allgemein keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Insgesamt ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.